

SATZUNG Abschrift der Urschrift

vom 16.Mai 2001 mit eingearbeiteter Änderung (Beschuß vom 3.12.01) und Änderung (Beschuß vom 3.10.03) ¹

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Pierre Janet Gesellschaft e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Die Pierre Janet Gesellschaft ist eine deutschsprachige Vereinigung von Wissenschaftlern verschiedener Fachdisziplinen, die sich vor allem mit der Verbreitung der Werke des französischen Arztes und Psychologen Pierre Janet (1859 – 1947) beschäftigt und Forschungen über dessen Werk unterstützt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Forschung auf dem genannten Gebiet und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder.

Der Verein möchte damit die Bildung im Sinne des europäischen kulturellen Austausches fördern. Alle Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben dienen:

1. Die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und psychotherapeutischer Weiterbildungsseminare.
2. Die Unterstützung von Übersetzungen der Werke von Pierre Janet und von Arbeiten über Pierre Janet
3. Die Pflege der Verbindung zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderssprachigen Pierre Janet Gesellschaften, ***soweit es sich bei diesen um gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.***

¹ Änderungen fett gedruckt.

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind ausschließlich dem ideellen Zweck aus § 2 Satz 1, sowie 2,3,4,5 untergeordnet. **[Rest des Paragraphen gestrichen].**

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Wissenschaftler werden, der sich für die Ziele der Pierre Janet Gesellschaft interessiert. Mitgliedschaften müssen schriftlich beantragt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch ein ordentliches Mitglied unterstützt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, er führt die Geschäfte und ist für die Realisierung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel alle 2 Jahre schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung zusammen verschickt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Einlieferung bei der Post maßgeblich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens durch ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands sowie über die in der jeweiligen Tagesordnung festgelegten Punkte.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand nach Ablauf der Amtsperiode Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ruft der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung binnen Monatsfrist ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Ergebnisse der Versammlung enthält. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter unterschrieben.

§ 5 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und so rechtzeitig angemeldet werden, dass sie mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vermögen der Pierre Janet Gesellschaft wird im wesentlichen gebildet aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden . Die Beiträge werden in der Höhe erhoben, wie sie zur Durchführung der Ziele der Gesellschaft erforderlich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen ***an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke im Sinne der Ziele der Pierre Janet Gesellschaft*** gemäß §2 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Der Kassenprüfer hat auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Der Kassenprüfer sowie sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Eintragung

Der Verein wird beim Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung angemeldet.